

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



33. Jahrgang	Potsdam, den 10. Januar 2024	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 9. Januar 2024	6
--	---

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027

Erlass
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 9. Januar 2024
Gz.: 31.1-19262

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 23.06.2022 (Amtsblatt des MBS S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.1 wird der Buchstabe b wie folgt gefasst:
„für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060. Der anzuwendende Pauschalsatz ist auf die förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a) zu beziehen. Die Höhe des Pauschalsatzes für die jeweilige Antragstellung wird über die Internetseite der ILB bekannt gegeben. In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Ausgaben für Unterrichtsräume und Werkstätten außerhalb der Schule.“
2. In Nummer 7.6 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:
„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, in der jeweils geltenden Fassung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Potsdam, den 9. Januar 2024

Steffen Freiberg

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

